




**Erfahrungsaustausch und Arbeitstagung  
der Krankenversicherer**

Donnerstag, 26. April 2018



Gemeinsame Einrichtung KVG  
Institution commune LAMal  
Istituzione comune LAMal

## Tagungsprogramm

- 09:00 Themenblock  
- Versicherungsrecht, Versicherungspflicht  
- Prämien, Nichtbezahlen der Prämien, Leistungsaufschub
- 10:30 Kaffeepause 
- 11:00 Themenblock  
- Elektronischer Datenaustausch (EESSI)  
- Leistungsrecht  
- Aktuelle Rechtsprechung  
- Verschiedenes
- 13:00 Gemeinsames Mittagessen (Stehlunch)



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

Versicherungsbeginn- und ende für Kurzaufenthalter (L-Bewilligung) und bei anderen Sonderfällen



Präsentation von

**Marie-Claire Papaux**  
Bundesamt für Gesundheit



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

**Studierende**

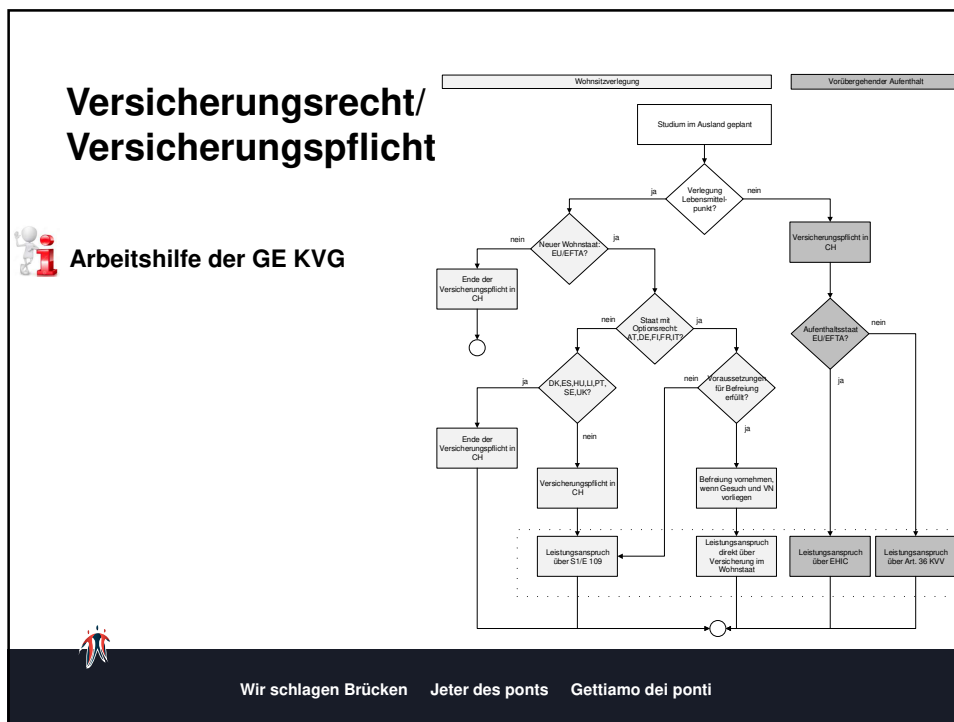


**Fragestellung des Versicherers**

- Umgang mit der Versicherungspflicht
- Dauer des Studiums
- Handhabung mit oder ohne Abmeldung in der Schweiz




Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti




## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Versicherungspflichtige Familienangehörige

 **Fragestellung des Versicherers - Erfahrungsaustausch**

- Wie regeln die anderen Krankenversicherer, dass alle versicherungspflichtigen Familienangehörigen versichert werden und auf den entsprechenden Formularen erwähnt werden?
- Welche Abklärungen werden getroffen?



**Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti**

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Versicherungspflichtige Familienangehörige



**Stellungnahme der GE KVG:** Die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind in demselben Staat zu versichern wie die erwerbstätige Person.

Wohnt eine Person nicht im zuständigen Staat, so wird der Kreis der anspruchsberechtigten Familienangehörigen vom Wohnstaat festgelegt.

Um zu vermeiden, dass Familienangehörige nicht versichert sind empfiehlt es sich die Person zu fragen, ob Familienangehörige vorhanden sind und

- wo sie wohnen,
- welches Alter sie haben und
- ob sie erwerbstätig sind.

Besonderheit: Spezielles Verfahren mit Deutschland (vgl. Informationsschreiben des BAG vom 17. Juni 2008).



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Versichererwechsel bei Wohnsitzverlegung in die EU/EFTA oder in die Schweiz



Grundlage:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 14. November 2012, VV.2012.185/E

Sachverhalt:

- Grenzgänger aus DE war bei Versicherer B grundversichert
- 1. April 2011: Wohnsitzverlegung in CH und Wechsel zum Versicherer D

Zentrale Frage:

- Endet das Versicherungsverhältnis bei B mit dem Umzug in die Schweiz automatisch oder wäre eine ordentliche Kündigung erforderlich gewesen?



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Versichererwechsel bei Wohnsitzverlegung in die EU/EFTA oder in die Schweiz

Sichtweise des Gerichts in Bezug auf die Versicherungspflicht an sich:

Die Unterstellung eines Grenzgängers unter die schweizerische Versicherung, die gestützt auf das FZA erfolgt, setzt voraus, dass der in der Schweiz Erwerbstätige nicht auch Wohnsitz in der Schweiz hat. **Sobald er seinen Wohnsitz nämlich in der Schweiz hat, ergibt sich seine Unterstellung unter das KVG nicht mehr aus dem FZA, sondern einzig und alleine aus dem KVG (Art. 3 Abs. 1 KVG). Mit der Verlegung seines Wohnsitzes in die Schweiz erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine Unterstellung unter das KVG gestützt auf das FZA nicht mehr.**



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Versichererwechsel bei Wohnsitzverlegung in die EU/EFTA oder in die Schweiz

Sichtweise des Gerichts in Bezug auf das Ende der Versicherung:

Auch wenn der Beschwerdeführer aufgrund seiner Wohnsitznahme in der Schweiz weiterhin versicherungspflichtig ist - neu nicht mehr aufgrund des FZA, sondern aufgrund von Art. 3 Abs. 1 KVG - **macht er zu Recht geltend, dass sein Vertrag mit der Beschwerdegegnerin ohne Einhaltung von Kündigungsfomalitäten geendet hat.** Dies deshalb, weil seine vormalige, in Art. 1



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Versichererwechsel bei Wohnsitzverlegung in die EU/EFTA oder in die Schweiz



Anpassung des Leitfadens in Punkt 4.3.1.2 (Auszug):

Beabsichtigt die Person, zum Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung den Schweizer Versicherer zu wechseln, kann sie dies nach derzeitiger Rechtsauffassung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen tun.

- vice versa -



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Grenzgänger aus Frankreich/ Rentner mit Wohnsitz in Frankreich



Fragestellung des Versicherers - Erfahrungsaustausch

Austausch bezüglich Problematik Frankreich (wie gehen die anderen Kassen und/oder die GE KVG damit um?)



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Grenzgänger aus Frankreich/ Rentner mit Wohnsitz in Frankreich



#### Information der GE KVG:

Neuester Stand betreffend Eintragung über E 106 in Frankreich: Das französische Ministerium teilt die Sichtweise der Schweiz, wonach die Eintragung über das Formular E 106/S1 auch nach dem 1. Oktober 2017 (Ablauf der Frist für die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Basis des „accord franco-suisse“) vorgenommen werden muss.

Dies gilt für Grenzgänger, die nach dem 30. September 2017 ein Gesuch um Aufnahme ins KVG infolge fehlender formeller Befreiung stellen/gestellt haben.

Die CPAM Haut-Rhin vertrat bisher eine andere Meinung. Die zuständige französische Behörde wird sich hierzu noch schriftlich äussern.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Befreiung von der Versicherungspflicht durch die Gemeinde



#### Fragestellung des Versicherers

Wie ist das Vorgehen, wenn Gemeinden nicht Bescheid wissen, dass sie befreien müssen (z.B. nicht erwerbstätige Familienmitglieder)?



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Befreiung von der Versicherungspflicht durch die Gemeinde



**Vorschlag der GE KVG:** Bei nicht erwerbstätigen Familienangehörigen, die in Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich wohnen und die erwerbstätige Person in der Schweiz verbleibt, können Sie die Gemeinde darauf hinweisen, dass hier eine Befreiung nach Art. 2 Abs. 6 KVV in die Kompetenz der kantonalen Behörde/der Gemeinde fällt und bei Erfüllung der Voraussetzungen auszusprechen ist.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Zuweisung – Unterschrift durch die zugewiesene Person



#### Fragestellung des Versicherers

Wir stellen fest, dass ein OKP-Kunde nach Vorgaben der EU-Krankenversicherung (Bilas) versichert sein sollte – Kunde weigert sich aber den Antrag zu unterschreiben – inwieweit hat der Versicherer das Recht die Versicherungsanpassung selber vorzunehmen? Wenn die gesetzliche Lage klar geregelt ist– oder ist dabei zwingend ein Entscheid der Gemeinde oder des Wohnkantons einzuholen.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti



## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Zuweisung – Unterschrift durch die zugewiesene Person



**Antwort der GE KVG:** Bei der amtlichen Zuweisung zu einem Versicherer handelt es sich um eine hoheitliche Massnahme durch die zuständige Behörde infolge Nichteinhaltung der Versicherungspflicht. Eine Unterschrift bzw. das Einverständnis der Person für die Durchführung der OKP ist nicht erforderlich.

Bei einer Änderung von der Prämie mit Wohnsitz in der Schweiz in die EU-Prämie infolge Wohnsitzverlegung in die EU/EFTA ist ebenso wenig das Einverständnis der Person erforderlich. Die Person untersteht weiterhin der Versicherungspflicht in der Schweiz und der Versicherer ist an die Anwendung der EU-Prämie nach Art. 61 Abs. 4 KVG gebunden.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Definition des vorübergehenden Aufenthalts



### Fragestellung des Versicherers - Erfahrungsaustausch

Offensichtlich besteht unter den Versicherern, Gemeinden etc. keine einheitliche Sichtweise des vorübergehenden Aufenthalts.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Definition des vorübergehenden Aufenthalts



**Information der GE KVG:** Ein Aufenthalt in einem anderen Staat ist nur dann vorübergehender Natur, wenn

- der Mittelpunkt der Interessen in der Schweiz bleibt
- die Aufenthaltsdauer im Voraus definiert ist (z.B. „bis zum 15. September“, „für drei Semester“, „die nächsten sechs Monate“ etc.)
- Rückkehr in die Schweiz beabsichtigt ist
  
- Bei einem Aufenthalt von bis zu einem Jahr können Sie von einem lediglich vorübergehenden Aufenthalt ausgehen.
- Die An- bzw. Abmeldung auf der Gemeinde ist lediglich ein Indiz, kein Kriterium.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Versicherungsrecht/Versicherungspflicht

### Beendigung der Versicherung bei Wohnsitzverlegung in die EU/EFTA



#### Fragestellung des Versicherers - Erfahrungsaustausch

Abmeldung ins Ausland heisst ja nicht, dass keine Versicherungspflicht mehr in der Schweiz besteht. Wir versuchen all diese Fälle so gut wie nur möglich abzuklären, haben allerdings immer wieder Diskussionen, wenn ein Teil der Familie bei einem anderen Versicherer versichert ist, welcher dann nur aufgrund der Abmeldebestätigung einen Austritt vornimmt. Wir wären froh, wenn alle Krankenversicherer diese notwendigen Abklärungen durchführen damit die gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben gemäss FZA betreffend Versicherungspflicht eingehalten werden können.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Prämien/Nichtbezahlen der Prämien/ Leistungsaufschub

### Prämienausstände bei Wohnsitz in der EU/EFTA – weiteres Vorgehen



#### Fragestellung des Versicherers

- Welche Möglichkeiten bestehen, wenn weiterhin keine Zahlungen durch die versicherte Person erfolgen (Ausnahme: Deutschland und Österreich)
- Müssen weiterhin Prämienrechnungen versandt werden, obwohl dies nicht zum Erfolg führt?
- Darf zumindest eine Jahresrechnung gesandt werden, auch wenn dies nicht ausdrücklich der versicherten Person gewünscht ist? Dies würde zur Verringerung der Verwaltungskosten beitragen.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Prämien/Nichtbezahlen der Prämien/ Leistungsaufschub

### Prämienausstände bei Wohnsitz in der EU/EFTA – Leistungsaufschub



#### Fragestellung des Versicherers

- Grundlage: Schreiben des BAG an den Kanton Genf betreffend Kostenübernahme während eines Leistungsaufschubs. Dieses besagt, dass sobald ein Leistungsaufschub besteht und ein E 108 erstellt ist, die Rechnungen über die OKP abgewickelt werden sollten.
- Stellungnahme Kanton Genf: Leistungen, welche nicht über das E 106 infolge Leistungsaufschub gem. Art. 105m Abs. 2 KVV übernommen und durch die Versicherten eingereicht werden, sollten gemäss Art. 36 KVV bis zum doppelten CH-Tarif übernommen werden. Dies jedoch nur, wenn es sich um eine lebensnotwenige Behandlung handelt, was schwierig zu prüfen ist.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Prämien/Nichtbezahlen der Prämien/ Leistungsaufschub



### Hinweise der GE KVG

Informationsschreiben des BAG vom 21. Januar 2015  
Dokumentation der Erfa-Tagung vom 22. Januar 2014 und 21. Januar 2015

Optionsrecht in Betracht ziehen (z.B. bei Wohnsitz in Spanien: Optionsrecht kann auch zu einem späteren Zeitpunkt noch ausgeübt werden)

Gegen eine jährliche Prämienrechnung anstatt einer monatlichen ist im Sinne der Verwaltungsökonomie nichts einzuwenden.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Kaffeepause



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Diverses

### Electronic Exchange of Social Security Information



Präsentation von

**Sandra Scherrer**

Projektleiterin EESSI

Teamleiterin Aushelfender Träger

Gemeinsame Einrichtung KVG



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht



Definition des Art. 19 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 i.V.m.

Art. 25 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 bzw. des Begriff Notfalls



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht



### Information der GE KVG:

#### **Auszug aus dem Beschluss S3 der Verwaltungskommission:**

Art. 25 Abs. 3 VO 987/2009 ist so auszulegen, dass alle im Zusammenhang mit chronischen oder bereits bestehenden Krankheiten erbrachten Sachleistungen unter diese Bestimmung fallen.

Der EuGH hat entschieden, dass der Begriff „erforderliche Behandlung“ „nicht dahin ausgelegt werden [darf], dass der Anspruch auf die Fälle beschränkt wäre, in denen die gewährte Behandlung durch eine plötzliche Erkrankung erforderlich wurde.“ Insbesondere bedeutet der Umstand, dass die durch die Entwicklung des Gesundheitszustands [...] während seines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat erforderliche Behandlung möglicherweise mit einer bestehenden und [...] bekannten Krankheit [...] zusammenhängt, nicht, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen nicht erfüllt sind.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht



Im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung erbrachte Sachleistungen fallen ebenfalls unter diese Bestimmung. Ausgenommen sind Fälle, bei denen die Entbindung Zweck des vorübergehenden Auslandsaufenthalts ist.

Informationen finden Sie auch auf der Website der Europäischen Kommission unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=859&langId=de>



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Leistungskataloge der EU/EFTA-Staaten

#### Fragestellung des Versicherers

- Sind die diversen Leistungskataloge der EU/EFTA-Staaten öffentlich vorhanden?
- Hat die GE KVG Einsicht in die diversen Kataloge?
- Kann die GE KVG die Leistungskataloge zur Verfügung stellen?



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Leistungskataloge der EU/EFTA-Staaten



- Informationen finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission  
*Beispiel hier: Österreich*

#### Nutzung der Karte - Österreich

ÖSTERREICH

##### Notfall

- Rufnummern: [144](#) oder [112](#)
- [Notrufnummern und Hotlines](#)

##### | Behandlung, Deckung, Kosten

##### Ärzte

- Wenden Sie sich an einen Vertragsarzt einer österreichischen [Gebietskrankenkasse](#). Er behandelt Sie kostenlos. Diese dem staatlichen Gesundheitssystem angeschlossenen Ärzte führen in der Regel die Bezeichnung „Kassenarzt“ oder geben den Hinweis „Alle Kassen“.

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1021&langId=de&intPagelId=1738>



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Leistungskataloge der EU/EFTA-Saaten

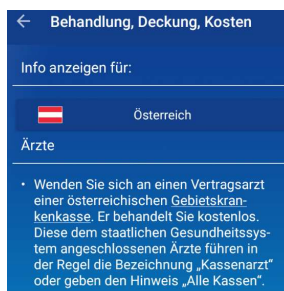
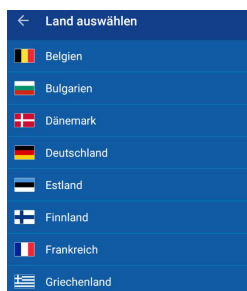
- auf derselben Website: Download der EHC-App



App für Ihr Smartphone herunterladen



- Land auswählen und sich informieren



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Leistungskataloge der EU/EFTA-Saaten

- Informationsblätter auf der Website der GE KVG: [www.kvg.org](http://www.kvg.org) /Privatpersonen/Aufenthalt in der EU/EFTA



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti



## Leistungsrecht

### Pflichtleistungskataloge der EU/EFTA-Staaten

#### Fragestellung des Versicherers

Zahnbehandlungen, gynäkologische Eingriffe unter dem Deckmantel «Notfall», dabei aber begründeter Verdacht auf Vornahme künstlicher Befruchtung etc.

Problem: Für den Versicherer ist es fast unmöglich festzustellen, ob die im Ausland bezogenen Leistungen dem Pflichtleistungskatalog des aushelfenden Staates unterstehen und eine Kostenübernahme daher gerechtfertigt ist.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Pflichtleistungskataloge der EU/EFTA-Staaten

#### Information der GE KVG

#### Auszug aus dem Beschluss S9 der Verwaltungskommission:

Artikel 3 des Beschlusses besagt, dass der zuständige Versicherer die Kostenforderung nicht auf Übereinstimmung mit Art. 19 Verordnung (EG) Nr.883/2004 überprüfen darf. Er muss die Forderung somit gegen sich gelten lassen.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Eintragung über die Leistungsaushilfe bei Wohnsitz in Spanien



#### Fragestellung des Versicherers - Erfahrungsaustausch

Die Seguridad Social erstellt die spanische Versichertenkarte anscheinend erst aus, wenn eine «residencia» (Wohnsitzbestätigung) vorliegt, was gemäss Aussagen der Versicherten Monate dauern könne.

Die Vergütung der Leistungen erfolgt dann erst ab diesem Datum. Bereits bezogene Leistungen werden nicht vergütet.

Kennen andere Versicherer dieses Problem auch und wie gehen sie vor?



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Eintragung über die Leistungsaushilfe bei Wohnsitz in Spanien



#### Information der GE KVG

Der Anspruch auf medizinische Behandlungen in (hier:) Spanien besteht ab Wohnsitznahme, d.h. ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Person ihren Wohnsitz in Spanien begründet.

Auch in Spanien gilt: die Anmeldung auf der Gemeinde bzw. die Wohnsitzbestätigung ist nicht das alleinige, massgebende Kriterium.

Ist das Problem weitgreifend, kann die GE KVG in ihrer Funktion als Verbindungsstelle Kontakt mit der spanischen Verbindungsstelle aufnehmen und die Situation klären.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Kein nahtloser Übergang in der Weiterversicherung bei Wohnsitz in der EU/EFTA



#### Fragestellung des Versicherers

Beispiel: Versicherungsende CH 31.08.2017, Versicherungsbeginn IT 01.01.2018 (Beginn per Einschreibung vor Ort). Eigentlich müsste eine nahtlose Weiterversicherung gewährleistet werden. Gemäss unserem Kenntnisstand gibt es keinen gesetzlichen durchsetzbaren Entscheid. Jedoch haben wir ca. 2010/12 eine Auskunft des BSV erhalten, welcher bei solchen Konstellationen um die Kulanz der CH-Kassen gebeten hat, den Deckungsanspruch in der Schweiz bis zur definitiven Eintragung in der EU/EFTA weiterzuführen. Entspricht dieser Wunsch des BAG immer noch der aktuellen Auslegung der bilateralen Verträge? Wird diese Kulanz im Umkehrschluss auch von der EU/EFTA in der vorliegenden Thematik angewandt?



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Anfragen nach Erstattungssätzen (E 126, S067/S068)



#### Fragestellung des Versicherers

Ist der Ansprechpartner im jeweiligen EU/EFTA-Staat ausschliesslich die Verbindungsstelle vor Ort oder gibt es noch andere Institutionen, welche ein E 126 komplettieren können?



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Anfragen nach Erstattungssätzen (E 126, S067/S068)



#### Information der GE KVG

- Adressat ist immer zuerst der Krankenversicherer vor Ort.
- Falls dieser nicht bekannt ist, wendet man sich an die Verbindungsstelle.
- Das Verzeichnis der Verbindungsstellen finden Sie unter [www.kvg.org](http://www.kvg.org) /Versicherer/Koordinationsrecht
- Dort befindet sich auch der Link zu den Institutionen der sozialen Sicherheit in der EU/EFTA (*Öffentliches Verzeichnis der europäischen Institutionen der Sozialen Sicherheit*)



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Anfragen nach Erstattungssätzen (E 126, S067/S068)



#### Fragestellung des Versicherers

Was machen wir, wenn wir keine Antwort auf unsere Anfrage erhalten?  
Dies kann der Fall sein, wenn die nachgefragte Leistung keine Pflichtleistung im betreffenden Land darstellt oder die betreffende Verbindungsstelle einfach nicht reagiert. Was für Möglichkeiten bestehen, um eine Antwort auf unsere Anfragen zu erhalten?

Kann die GE KVG direkt bei der Verbindungsstelle vor Ort Druck aufsetzen und/oder die Beantwortung der E 126 zu erwirken?



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Anfragen nach Erstattungssätzen (E 126, S067/S068)



#### Antwort der GE KVG

- Kontakt über Verbindungsstelle ist (erfahrungsgemäss) nicht zielführend und nur bei genereller Problematik vorgesehen, nicht einzelfallbasierend.
- Lösungsmöglichkeit: Versicherte Person auf die Verzögerung hinweisen und Erstattung nach Schweizer Tarifen vorschlagen (Art. 25 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 987/2009).



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Leistungsabrechnungen nach Verarbeitung der E 125



#### Fragestellung des Versicherers - Erfahrungsaustausch

Nach der Rechnungsverarbeitung von Belegen der GE KVG erhalten unsere Versicherten immer eine Leistungsabrechnung. Dies führt gerne zu Rückfragen. Teilweise können sich diese nicht an einen Besuch beim Arzt/Zahnarzt/Spital/Apotheke erinnern. Wir gehen dem nicht nach, da wir davon ausgehen, dass die Rechnungsstellung seitens der aushelfenden Träger korrekt ist.

Versenden andere Versicherer in jedem Fall eine Leistungsabrechnung?



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Missbräuchliche Verwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte

#### Fragestellung des Versicherers

Gültigkeit fünf Jahre. Dies birgt Missbrauchsgefahr bei Personen, die nicht mehr der Versicherungspflicht unterstehen. Teilweise werden im Ausland sehr hohe Leistungen zu Lasten OKP bezogen, ohne dass der Versicherer die Möglichkeit hat, eine Kostenübernahme infolge fehlender Versicherungspflicht abzulehnen. Inwiefern könnte die GE KVG vor Bezahlen einer Rechnung eine Deckungsprüfung beim zuständigen Versicherer veranlassen?

Dasselbe gilt, wenn sich die Person ohne Adressangaben ins Ausland abmeldet, auf Rückfragen nicht reagieren oder gar ausgeschafft werden und gemäss Abklärungen bei den zuständigen Stellen keinerlei Renten oder Arbeitslosengeld beziehen. Ein Nachversicherer ist nicht bekannt.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Missbräuchliche Verwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte

#### Fragestellung des Versicherers

Was für Möglichkeiten haben wir als Versicherer, uns vor ungerechtfertigten Leistungsbezügen via EKVK zu schützen. Es ist absolut unvorstellbar, dass jeweils jeder Kunde seine EKVK vernichtet oder an uns zurücksendet oder den Leistungsbezug einstellt, nur weil wir ein E 108 zugestellt haben. Unabhängig der in dieselbe Richtung gehende Antwort der Erfa vom 14.11.2012. Oder können wir davon ausgehen, dass die Handhabung mit Frankreich (Carte Vitale), gemäss Erfa vom 16.11.2011, auf sämtliche EU/EFTA-Staaten anwendbar ist, sprich die GE KVG die E 125 absetzen wird, wenn wir mit einer Einschreibequittung belegen können, dass wir der Verbindungstelle ein E 108 zugestellt haben? Gibt es andere Bestrebungen die Situation diesbezüglich zu verbessern?



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Missbräuchliche Verwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte



#### Antwort der GE KVG

Eine Deckungsprüfung ist nach derzeitiger Rechtslage und mit den bestehenden Mitteln nicht möglich. Missbrauch geht zu Lasten des zuständigen Versicherers. Wenn der bisherige Schweizer Versicherer hinreichende Hinweise liefern kann, dass die Person in dem Staat versicherungspflichtig ist, in welchem sie die Leistungen bezogen hat, kann die Kostenrechnung E 125 unter dieser Begründung zurückgewiesen werden (Beanstandung).



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Verwendung der Veka bei Wohnsitz in der EU/EFTA



#### Fragestellung des Versicherers

Versicherter gibt trotz bestätigtem E 121 / E 106 / E 109 im Wohnland jeweils die Veka ab.

Kann das darauf folgende E 125 beanstandet werden?



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Leistungsrecht

### Verwendung der Veka bei Wohnsitz in der EU/EFTA



#### Antwort der GE KVG

Ist eine Person im Wohnstaat über ein E-Formular oder S1 über die Leistungsaushilfe eingetragen, dürfen keine Kosten auf Basis der EHIC abgerechnet werden. Ein E 125 kann beanstandet werden mit der Begründung, dass die Person bereits über das entsprechende E-Formular bzw. S1 registriert ist. Der Beanstandung ist die bestätigte Anspruchsbescheinigung beizulegen.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Aktuelle Rechtsprechung

Urteil des Bundesgerichts 9C\_263/2017 vom 21. März 2018

### und Verschiedenes

#### Brexit

Wie geht es weiter nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU?



Präsentation von

**Susanne Jeker Siggemann**  
Bundesamt für Gesundheit



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti



## Verschiedenes

### Brexit

#### Fragestellung des Versicherers

Wie geht es weiter nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU?



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Verschiedenes

### Zwangszugewiesene Grenzgänger

#### Fragestellung des Versicherers - Erfahrungsaustausch

Bei vielen dieser Fälle konnte entweder die Post im Ausland nicht zugestellt werden oder der CH-Arbeitgeber hat öfters mitgeteilt, dass die Person gar nicht mehr angestellt ist. In diesen Fällen haben wir dann bei den zuständigen Ämtern jeweils das weitere Vorgehen abgeklärt und oftmals die Antwort erhalten, dass sie nur für die Kontrolle des Obligatoriums und nicht für die erneute Aufhebung zuständig sind. Uns würde interessieren, ob andere Kassen die gleiche Erfahrung gemacht haben und wenn ja, wie diese Fälle gehandhabt werden.



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

## Verschiedenes

### Versicherung bei Wohnsitz in Kroatien

#### Fragestellung des Versicherers - Erfahrungsaustausch

- Welche Erfahrungen haben die Versicherer bisher gemacht, wenn eine Person in Kroatien wohnt und in der Schweiz versicherungspflichtig ist?
- Wie gehen die Versicherer mit den Sachverhalten um?

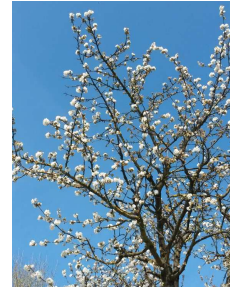


Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti

**Vielen Dank,  
guten Appetit  
und eine sichere Heimreise!**



Wir schlagen Brücken Jeter des ponts Gettiamo dei ponti